



3254 Amtsenthebung und Abberufung von kantonalen Behördenmitgliedern

Version vom 24. Oktober 2019 (vom Plenum beraten)

In der Arbeitsgruppe 3 wurde der Wunsch geäussert, ein Abberufungsrecht bzw. die Möglichkeit der Amtsenthebung gegenüber dem Regierungsrat zu prüfen. Ein Vergleich mit anderen Kantonsverfassungen zeigt, dass diese Instrumente in einigen anderen Kantonen nicht nur gegenüber dem Regierungsrat, sondern auch gegenüber anderen Behörden bestehen. Daher soll hier die Thematik bei sämtlichen vom Volk gewählten kantonalen Behörden geprüft werden. Hinzuweisen ist jedoch, dass die Arbeitsgruppe 3 bereits beschlossen hat, für Richter die Möglichkeit der Amtsenthebung vorzusehen, falls die Amtsdauer verlängert wird (vgl. Themenblatt 3232 Amtsdauer der Gerichte).

Die Begriffe „Amtsenthebung“ und „Abberufung“ werden in der Schweiz bzw. den verschiedenen Kantonen nicht immer einheitlich verwendet. In Anlehnung an die meisten (aber nicht alle) Kantone wird vorliegend der Begriff „Amtsenthebung“ gebraucht, wenn ein gewähltes Behördenmitglied bei schweren Verfehlungen vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes enthoben werden kann. Der Amtsenthebung kommt in diesem Sinne disziplinarischer Charakter zu. Sie muss nicht durch das Organ erfolgen, welches die Behörde gewählt hat. Der Begriff „Abberufung“ wird hingegen verwendet, wenn eine vom Volk gewählte Behörde mittels Unterschriftensammlung und gegebenenfalls einer darauffolgenden Volksabstimmung vor Ablauf der Amtsdauer abgesetzt werden kann und es dadurch zu vorgezogenen Neuwahlen kommt. Bei der Abberufung handelt es sich um ein politisches Recht, das unabhängig davon ausgeübt werden kann, ob schwere Verfehlungen oder eine Amtsunfähigkeit vorliegt.

1. Geltendes Recht

Die kantonalen Behörden sind auf eine feste Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 65 Abs. 1 KV). Die Ausserrhoder Verfassung sieht keine Amtsenthebung oder Abberufung vor. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt ist unter geltendem Recht somit grundsätzlich nur bei Rücktritt des Amtsträgers selbst vorgesehen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet Art. 77 Abs. 1^{bis} KV, welcher im Zuge der Staatsleitungsreform von 2014 Eingang in die Verfassung fand. Die Bestimmung sieht vor, dass der Kantonsrat durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss die Amtsunfähigkeit eines Mitglieds der Regierung feststellen kann, wenn dieses offensichtlich und auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Die Feststellung der Amtsunfähigkeit macht den Weg frei für eine Ergänzungswahl. Dadurch soll die Funktionsfähigkeit des Regierungsrates gewährleistet bleiben. Das Verfahren soll namentlich dann zur Anwendung gelangen,

wenn ein Mitglied des Regierungsrates aufgrund schwerer gesundheitlicher Störungen dauerhaft an der Amtsausübung verhindert und womöglich auch gar nicht mehr in der Lage ist, seinen Rücktritt zu erklären. Hingegen sollen weder disziplinarische (z.B. wegen einer Amtspflichtverletzung oder strafrechtlichen Verurteilung) noch politische Gründe zu einer Feststellung der Amtsunfähigkeit führen können. Aus diesem Grund wurden in Art. 77 Abs. 1^{bis} KV nicht die Begriffe „Amtsenthebung“ oder „Abberufung“ verwendet. Um die Gefahr einer politisch motivierten Amtsenthebung zu minimieren, wurde das erforderliche Quorum hoch angesetzt: Die Amtsunfähigkeit muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitgliedern festgestellt werden (vgl. Edikt kantonale Volksabstimmung vom 18. Mai 2014, Teilrevision der Kantonsverfassung zur Reform der Staatsleitung, S. 5).

Art. 77 Abs. 1^{bis} KV ermöglicht nur die Feststellung der Amtsunfähigkeit eines Mitglieds des Regierungsrates. Nicht betroffen von Art. 77 Abs. 1^{bis} KV sind hingegen insbesondere die Mitglieder des Kantonsrates sowie die Mitglieder des Obergerichts. Die Bestimmung sollte aufgrund ihrer Zwecksetzung nämlich nur für jene Behörden Anwendung finden, die durch den Ausfall eines Mitglieds in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind. Dies trifft beim Kantonsrat sowie beim Obergericht – im Unterschied zum Regierungsrat – nicht zu (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013, Teilrevision der Kantonsverfassung zur Reform der Staatsleitung, 1. Lesung, S. 19).

Auch auf die vom Kantonsrat gewählten Behörden (z.B. Schlichtungsstellen, Datenschutz-Kontrollorgan) ist Art. 77 Abs. 1^{bis} KV nicht anwendbar. Eine Verfassungsgrundlage ist für diese Fälle jedoch auch nicht nötig, da sich aus der Wahlkompetenz des Kantonsrates ohne Weiteres auch die Kompetenz zur Absetzung ableitet. Vorausgesetzt wird lediglich eine gesetzliche Grundlage (vgl. z.B. auf Bundesebene Art. 140a Parlamentsgesetz [ParlG; SR 171.10]). Eine Ausdehnung der Verfassungsbestimmung auf diese Behörden ist im Übrigen auch nicht zu empfehlen, weil diese Behörden in der Verfassung entweder nicht oder nur rudimentär geregelt werden.

2. Übergeordnetes Recht

Aus der Organisationsautonomie (Art. 47 BV) ergibt sich, dass die Kantone grundsätzlich frei sind, ihre internen Belange entsprechend ihren Bedürfnissen auszugestalten.

Bei der Einführung einer Amtsenthebung wäre jedoch die Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV zu beachten. Nach dieser Bestimmung hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können nach Art. 29a Satz 2 BV durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen. Angesichts weiterer bundesrechtlicher Vorgaben (insbesondere Art. 75, 80, 86 und 88 des Bundesgerichtsgesetzes; BGG; SR 173.11) ist der Spielraum der Kantone jedoch gering. Bei einer Amtsenthebung, die aufgrund von Verfehlungen eines kantonalen Behördenmitglieds ausgesprochen wird, ist davon auszugehen, dass gegen den entsprechenden Entscheid ein Rechtsmittelweg vorgesehen werden muss (vgl. PETER BIERI, Bearbeitung von Daten über Richterinnen und Richter, SZJ 2017, Rz 394 und 405 ff.). Die Kantone, welche eine Amtsenthebung kennen, sehen denn auch in ihren Gesetzen vor, dass der entsprechende Entscheid angefochten werden kann (siehe nachfolgend Ziff. 3).

Nach Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien einen grundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör. Daraus leitet die Rechtsprechung die Pflicht der Behörden ab, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen. Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls anfechten kann. Ein Anspruch auf rechtliches Gehör und damit auf Begründung besteht immer dann, wenn ein Hoheitsakt unmittelbar die Rechtstellung eines Einzelnen berührt. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist gemäss Art. 35 Abs. 2 BV an die Grundrechte gebunden. Dies gilt auch für die Stimmberechtigten, wenn sie Verwaltungsfunktionen ausüben (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2 ff.).

3. Verfassungsvergleich

Die Amtsenthebung einzelner Behördenmitglieder im Sinne der eingangs erwähnten Definition ist nur in einer Handvoll Kantonsverfassungen vorgesehen (Tessin, Neuenburg, Nidwalden und Graubünden). Als Gründe für die Amtsenthebung werden insbesondere schwere Amtspflichtverletzungen, schwere Verletzungen der Mandatswürde oder Verurteilungen wegen schweren Straftaten genannt (vgl. Art. 50a KV/NE i.V.m. Art. 326a Abs. 3 Loi d'organisation du Grand Conseil [OGC/NE; RSN 151.10], Art. 46 KV/NW i.V.m. Art. 37 Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden [BehG/NW; NGS 161.1]). Auch bezüglich der Amtsträger, welche von einer Amtsenthebung betroffen sein können, unterscheiden sich die Kantonsverfassungen. Während im Kanton Neuenburg nur Mitglieder der Regierung und der Rechtspflegebehörden des Amtes enthoben werden können (vgl. Art. 50a KV/NE), verfügt beispielsweise der Nidwaldner Landrat über sehr weitreichende Kompetenzen: Dieser kann neben den Mitgliedern des Regierungsrates und ausgewählter Rechtspflegebehörden insbesondere auch eigene Mitglieder des Amtes entheben (vgl. Art. 35 Ziff. 2 BehG/NW).

Das Amtsenthebungsverfahren wird in den Kantonen auf Gesetzesebene geregelt. Der Kanton Graubünden beispielsweise, regelt dieses Verfahren im Gesetz über die politische Rechte (GPR; BR 150.100). Nach Art. 48 GPR kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln ein Mitglied des Grossen Rates oder der Regierung vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es Amtspflichten schwer verletzt hat, dauerhaft amtsunfähig ist oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. Die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion obliegen der Kommission für Justiz und Sicherheit (Art. 49 GPR). Dabei ist das rechtliche Gehör mit Akteneinsicht zu gewähren (Art. 50 GPR). Der Entscheid ist zu begründen und kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 53 GPR). Ähnlich geregelt hat der Kanton Nidwalden das Amtsenthebungsverfahren im BehG (NG 161.1). Eine Amtsenthebung ist dort bei einer schweren Amtspflichtverletzungen oder bei wiederholter Verurteilung zu Disziplinarstrafen möglich (Art. 37 BehG). Sie darf erst nach vorausgehender Untersuchung durch den Landrat (Parlament) durchgeführt werden (Art. 35 Ziff. 2 und Art. 38 BehG). Nach Abschluss der Untersuchung ist der betroffenen Person Akteneinsicht zu gewähren und sie kann hierzu Stellung nehmen (Art. 38b BehG). Der Entscheid über die Amtsenthebung ist zu begründen und kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 38d BehG). Ähnliche Bestimmungen kennt auch der Kanton Neuenburg (Art. 326a ff. OGC; RSN 151.10).

Neben der Amtsenthebung einzelner Behördenmitglieder besteht in einigen wenigen Kantonen auch das Recht, eine Behörde als Ganzes abzurufen. Dieses Recht steht jedoch nicht wie Ersteres dem Parlament, sondern durchgehend und ausschliesslich dem Volk zu. Während viele Verfassungen des 19. Jahrhunderts ein solches Recht kannten, besteht es heute nur noch in den Verfassungen der Kantone Bern (Art. 57 KV/BE), Solothurn (Art. 28 KV/SO), Thurgau (§ 25 KV/TG), Schaffhausen (Art. 26 KV/SH), Tessin (Art. 44 KV/TI) und Uri (Art. 27 KV/UR). Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Abberufungsverfahren unterscheiden sich kaum voneinander: Zunächst braucht es überall ein gewisses Minimum an Unterschriften (teilweise bis zu 30 Prozent der Stimmbürger). Konnten diese innert vorgeschriebener Frist gesammelt werden, wird das Abberufungsbegehren sodann dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Stimmt das Volk diesem zu, kommt es schliesslich zu ausserordentlichen Gesamterneuerungswahlen. Grössere Unterschiede gibt es lediglich in Bezug auf die Behörden, welche abgerufen werden können: Während die Stimmbevölkerung der Kantone Bern, Solothurn, Thurgau, Schaffhausen und Uri sowohl die Abberufung des Parlaments als auch der Regierung verlangen können, besteht das Abberufungsrecht im Kanton Tessin nur für die Exekutive – dafür aber sowohl für die Kantons- als auch die Gemeindeexekutive.

4. Vorschläge und Argumentarium

4.1 Soll die Möglichkeit zur Amtsenthebung von einzelnen Behördenmitgliedern eingeführt werden?

Argumente pro:

- Die Frage nach einem Amtsenthebungsverfahren taucht immer mal wieder im Zusammenhang mit Skandalen um Behördenmitglieder auf. So wurde zum Beispiel im Kanton Genf erst kürzlich eine Initiative lanciert, welche die Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens für Regierungsmitglieder und Richter fordert (vgl. <https://www.srf.ch/news/schweiz/staatsrat-unter-beschuss-gleich-zwei-anti-maudet-initiativen-in-genf>).
- Das Fehlen eines Amtsenthebungsverfahrens kann heute im schlimmsten Fall dazu führen, dass ein Behördenmitglied selbst dann noch im Amt bleiben kann, wenn es wegen einer Straftat verurteilt wurde, dem Ansehen seines Amtes massiv geschadet hat und dadurch allenfalls sogar das ordnungsgemäss Funktionieren der Behörde gefährdet ist.
- Es besteht keine Garantie, dass fehlbare Behördenmitglieder auf eigenen Antrieb oder auf Druck der Öffentlichkeit hin zurücktreten.
- Die Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens könnte bei einer Verlängerung der Amtsdauer – gewissermassen als Kompensationsmassnahme – zum Thema werden (vgl. Themenblatt 325, Allgemeine Bestimmungen zu den Behörden, Abschnitt F., Amtsdauer).

Argumente contra:

- Anlässlich der Staatsleitungsreform wurde betont, dass die Feststellung der Amtsunfähigkeit nur in offensichtlichen und dauerhaften Fällen erfolgen soll, wobei weder disziplinarische noch politische Gründe zur Feststellung einer solchen führen können. Dieser Grundsatzentscheid, welcher erst vor wenigen Jahren getroffen und auch intensiv diskutiert wurde, sollte akzeptiert werden.
- Der Möglichkeit der Amtsenthebung ist ein beträchtliches Missbrauchspotenzial inhärent. Es besteht die Gefahr, dass politisch unerwünschte Personen, ungerechtfertigt oder wegen geringfügiger Verfehlungen ihres Amtes enthoben werden. Es besteht auch die Gefahr, dass nur schon ein Begehren auf Amtsenthebung, auch wenn es sich später als grundlos erweist, eine Rufschädigung mit sich bringen kann.
- Amtsträgerinnen und Amtsträger erhalten durch ihre Wahl eine hohe demokratische Legitimation und eine gewisse Unabhängigkeit für eine begrenzte Zeit. Das Instrument der Amtsenthebung steht in diesem Sinne auch in einem gewissen Konflikt mit der Gewaltenteilung. Dem Parlament soll es – abgesehen von denjenigen Fällen, in denen wirklich die Funktionsfähigkeit der Behörde auf dem Spiel steht – grundsätzlich verwehrt bleiben, vom Volk gewählte Behördenmitglieder abzusetzen. Mit der Feststellung der Amtsunfähigkeit kann die Funktionsfähigkeit in schwerwiegenden Fällen garantiert werden.
- Mit der heute geltenden Amtsdauer können die Stimmberechtigten alle vier Jahre entscheiden, ob die Amtsträger und Amtsträgerinnen aus ihrer Sicht noch tragbar sind und sie ihnen ihr Vertrauen erneut aussprechen möchten. Dadurch ist eine regelmässige Überprüfung in zeitlich relativ kurzen Abständen gewährleistet. Die Idee der Amtsdauer ist es gerade, dass Behördenmitglieder jeweils nur für eine begrenzte Zeit das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler erhalten. Nichtwiederwahlen sind denn auch nicht gänzlich unbekannt und kommen immer wieder vor.
- Bis ein Amtsträger des Amtes enthoben wird, kann es unter Umständen sehr lange dauern. Nur schon um ein Strafverfahren gegen die obersten kantonalen Behörden (Mitglieder des Regierungsrat, des Kantonsrates oder des Obergerichts) einzuleiten, braucht es allenfalls erst eine Ermächtigung durch den Kantonsrat (Art. 7 und 8 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht; bGS 311). Die Durchführung des Strafverfahrens kann unter Umständen lange dauern. Unabhängig davon dürfte auch das Amtsenthebungsverfahren längere Zeit beanspruchen, weil z.B. Anhörungen und allfällige weitere Abklärungen durchgeführt und Akteneinsicht gewährt werden müssen. Der anschliessende Entscheid kann dann noch bei einem Gericht angefochten werden (vgl. z.B. Art. 48 GPR GR, vorstehend Ziff. 3). Eine Amtsenthebung könnte daher wohl nur in wenigen Fällen vor Beendigung der Amtsdauer abgeschlossen werden.

- Wenn ernsthafte und glaubhafte Vorwürfe vorliegen, wird der politische Druck auf einen Amtsträger oder eine Amtsträgerin so gross, dass der Rücktritt den Regelfall darstellen dürfte. Ein Amtsenthebungsverfahren dürfte in aller Regel gar nicht erst notwendig werden.
- Spezifisch in Bezug auf die Amtsenthebung von Regierungsmitgliedern ist ausserdem zu erwähnen, dass bei Verfehlungen durch diese auch andere (interne) Möglichkeiten der Disziplinierung bestehen, so zum Beispiel die zweitweise Wegnahme einzelner Verantwortungsbereiche oder die Mitbetreuung durch ein anderes Regierungsmitglied (vgl. z.B. die Fälle Aliesch in GR oder Maudet in GE). Die Neuzuteilung der Departemente kann der Regierungsrat jederzeit vornehmen (vgl. Art. 10 Organisationsgesetz, bGS 142.12). Eine Amtsenthebung durch den Kantonsrat würde hingegen einen erheblichen Eingriff in die Organisationsautonomie des Regierungsrates bedeuten. Auch der Umstand, dass der Kantonsrat nicht Wahlorgan des Regierungsrates ist (anders als etwa im Bund), spricht gegen die Gewährung einer solchen Eingriffskompetenz.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe 3 wird erwähnt, dass die Idee der Amtsenthebung bzw. der Abberufung durch den „Fall Maudet“ entstanden ist. Es muss in einem ähnlich gelagerten Fall ein Instrument zur Verfügung stehen, das es ermöglicht, gegen den Missstand etwas zu unternehmen. Auch Angestellte in der Verwaltung und in der Privatwirtschaft könnten entlassen werden, wenn jemand einen grossen Fehler macht. Es fragt sich, weshalb dies bei gewählten Personen, die grobe Verfehlungen begehen, nicht möglich sein sollte. Wenn für die Amtsenthebung durch den Kantonsrat eine Dreiviertelmehrheit verlangt wird, wäre das Missbrauchspotential in AR relativ klein.

Entgegnet wird dem, dass die allermeisten Politiker, die sich schwerwiegende Verfehlungen zuschulden kommen lassen, Verantwortung dafür übernehmen oder zumindest auf Druck hin zurücktreten. Ein Fall wie in Genf wäre in Appenzell Ausserrhoden wenig wahrscheinlich, u.a. weil in jenem Fall eine lebenslängliche Rente auf dem Spiel steht, die Regierungsrat Maudet durch einen vorzeitigen Austritt verlieren würde. Eine lebenslange Rente gibt es für Regierungsratsmitglieder in Appenzell Ausserrhoden jedoch nicht. Gegen eine Amtsenthebung wird auch argumentiert, dass bei gewählten Behörden, im Unterschied zu Angestellten, ein anderes Organ die „Entlassung aussprechen“ müsste, als das Organ, welches die Behörde gewählt hat. Wenn der Kantonsrat ein Behördenmitglied, das von den Stimmberechtigten gewählt wird, aus dem Amt entheben kann, würde dessen Wahlrecht in Frage gestellt. Ein weiterer Unterschied zu den Angestellten ist die Amtsdauer. In diesem Zusammenhang stellt sich auch das Problem der Zeitdauer, um ein Amtsenthebungsverfahren durchzuführen.

Antrag der Arbeitsgruppe 3

Es soll keine Möglichkeit zur Amtsenthebung einzelner vom Volk gewählter Behördenmitglieder eingeführt werden. (Einstimmig)

4.2 Soll ein Recht zur Abberufung einer Behörde als Ganzes eingeführt werden?

Argumente pro:

- ...

Argumente contra:

- Das Abberufungsrecht, mit welchem eine ausserordentliche Gesamterneuerung von Behörden verlangt werden kann, verfügt in denjenigen Kantonen, die es noch heute in ihren Verfassungen verankert haben, über eine lange Tradition. Dies ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht der Fall. In Bezug auf den Regierungsrat liegt dies jedoch sicherlich auch daran, dass seine Amtsdauer bis 1998 lediglich ein Jahr betrug.
- Auch in denjenigen Kantonen, in denen es ein solches Abberufungsrecht gibt bzw. gegeben hat, hat dieses nie eine grosse praktische Bedeutung erlangt. Das Instrument wurde lediglich ein paar wenige

Male angerufen, wobei das Vorhaben häufig bereits an der Sammlung der dafür notwendigen Unterschriften scheiterte. Nur einmal war ein Abberufungsbegehren erfolgreich, nämlich 1862 im Kanton Aargau.

- Das Abberufungsrecht stammt aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und stellte damals eine institutionelle Notbremse dar. Direktdemokratische Instrumente, welche eine gezieltere Einflussnahme auf politische Entscheide erlauben (v.a. Volksinitiative und fakultatives Referendum), kamen erst später auf. Im Unterschied zu damals verfügt das Volk heute über umfassende direktdemokratische Mitwirkungsmöglichkeiten. Mit Blick darauf liessen sich kaum noch Umstände vorstellen, welche die Abberufung eines gesamten Behördengremiums vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer rechtfertigen würden – insbesondere wenn es sich dabei um ein 65-köpfiges Parlament handelt. Das Instrument ist deshalb als nicht mehr zeitgemäss zu betrachten.
- Die allgemeine Amtsdauer ist nicht übermässig lang. Ist die Bevölkerung mit der Amtsführung einer Behörde als Ganzes unzufrieden, können sie dies ohne Problem bei der nächsten Wahl zum Ausdruck bringen.
- Die Durchführung eines Abberufungsverfahrens gestaltet sich aufgrund der relativ kurzen Amtsdauer nur schon aus zeitlichen Gründen schwierig. Die Unterschriftensammlung, die Abstimmung sowie die Vorbereitung und Durchführung von Gesamterneuerungswahlen benötigen viel Zeit.

Antrag der AG 3:

Auf die Einführung eines Rechts zur Abberufung einer Behörde als Ganzes soll verzichtet werden.

(Einstimmig)

5. Literaturhinweise

Edikt kantonale Volksabstimmung vom 18. Mai 2014, Teilrevision der Kantonsverfassung zur Reform der Staatsleitung

ISLAS PATRICIA, Die Macht des Souveräns, Recht auf Abwahl ist ein Sicherheitsventil der Demokratie, Interview mit Uwe Serdült vom 23. Februar 2016, SWI

6. Beschlüsse

13.06.2019 / 29.08.2019	Die Arbeitsgruppe 3 beschliesst folgende Anträge zuhanden des Plenums: <ul style="list-style-type: none">- Es soll keine Möglichkeit zur Amtsenthebung einzelner vom Volk gewählter Behördenmitglieder eingeführt werden. (Ziff. 4.1)- Auf die Einführung eines Rechts zur Abberufung einer Behörde als Ganzes soll verzichtet werden. (Ziff. 4.2)
17.09.2019	Die Arbeitsgruppe genehmigt das Themenblatt 3254 und verabschiedet es zuhanden des Plenums.
24.10.2019	Beschlüsse der VK Annahme der beiden Anträge der AG 3 (Protokoll der VK-Sitzung vom 24.10.2019, S. 8)